



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Hochbau

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/lanat

Ausgabe vom 1. Januar 2015

Allgemeine Bedingungen für Hochbaubeiträge

Als Bestandteil der Beitragsbewilligung der Fachstelle Hochbau gelten für **Beiträge im landwirtschaftlichen Hochbau** folgende allgemeine Bedingungen:

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG; BSG 910.1)
- Kantonale Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
- Kantonales Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 inkl. Anhang (ÖBG; BSG 731.2)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Strategie Strukturverbesserungen 2020

Bei den vorgehend genannten Rechtsgrundlagen handelt es sich nur um die wichtigsten Erlasse. Diese gelten in vollem Umfang. Alle weiteren Rechtserlasse (Gesetze, Verordnungen, usw.) behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie hier nicht erwähnt werden (z.B. Begriffs- und Direktzahlungsverordnung, Tier- und Gewässerschutzgesetz, Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, usw.).

2. Beitragsannahmeerklärung

Die Beitragsempfänger haben innert 30 Tagen ab Eröffnung des Beitrags die Annahmeerklärung unterzeichnet zu retournieren. Mit dem Unterzeichnen der Annahmeerklärung verpflichten sich die Beitragsempfänger, das Vorhaben entspre-

chend den Plänen, die der Beitragsbewilligung zugrunde liegen, auszuführen. Für allfällige Projektänderungen ist vor Ausführung eine schriftliche Zustimmung der Fachstelle Hochbau einzuholen.

Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung wird bestätigt, dass die Beitragsempfänger die Beitragsbewilligung inkl. der darin erwähnten Beilagen vollständig gelesen und verstanden haben und den bewilligten Beitrag entsprechend der Beitragsbewilligung annehmen will.

3. Gültigkeit der Beitragsbewilligung

Wenn die Annahmeerklärung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht unterzeichnet und retourniert wird, so verliert die Beitragsbewilligung ihre Gültigkeit. Nach Ablauf dieser Frist kann die Fachstelle Hochbau zusätzliche Unterlagen verlangen (z.B. aktueller Buchhaltungsabschluss) oder die Beitragsbewilligung als gegenstandslos abschreiben.

Die Beitragsbewilligung wird erst gültig (rechtskräftig), wenn die Beschwerdeberechtigten die Beschwerdefrist unbenutzt verstreichen lassen oder ausdrücklich den Verzicht erklärt haben.

Die Beitragsbewilligung ist befristet. Die vollständige Bauabrechnung des Bauvorhabens ist bis zum in der Beitragsbewilligung aufgeführten Datum einzureichen. Bei Verzögerungen ist die Fachstelle Hochbau frühzeitig zu informieren.

4. Baubeginn und Anschaffungen

Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn die Beitragsbewilligung gültig ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Auflagen und Bedingungen, welche vor dem Baubeginn erfüllt sein müssen, umgesetzt wurden. Allenfalls kann die Fachstelle Hochbau auf schriftliches Gesuch der Beitragsempfänger hin eine Bewilligung zur vorzeitigen Ausführung erteilen. Bei vorzeitiger Ausführung ohne Bewilligung der Fachstelle Hochbau können keine Ansprüche gegenüber dem Kanton oder dem Bund geltend gemacht werden.

5. Abtretungsverbot

Eine Abtretung (Zession) der zugesicherten Bundes- und Kantonsbeiträge an Dritte (z.B. Bank) ist verboten (vgl. Art. 164 ff. OR).

6. Öffentliches Beschaffungswesen (Submission)

Bei subventionierten Beschaffungen und Bauaufträgen gilt das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV). Die Bestimmungen sind einzuhalten.

7. Unfallverhütung

Bezüglich Unfallverhütung sind die baulichen Anforderungen der dafür zuständigen Fachorganisationen (BUL, SUVA, usw.) zu beachten.

8. Informationspflicht und Einblick in den Betrieb

Über wesentliche Änderungen bei den Beitragsempfängern (z.B. Änderungen beim Zivilstand, Rückzug von Vollmachten, Invalidität oder Tod, Austritt von Gesellschaftern bei einfachen Gesellschaften, usw.) ist die Fachstelle Hochbau unaufgefordert schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt bei Änderungen von Zeichnungsberechtigungen bei Körperschaften, unabhängig von den Anmeldungen und Eintragungen beim Handelsregisteramt des Kantons Bern. Solange die Fachstelle Hochbau nicht im Besitz solcher Meldungen ist, kann sie davon ausgehen, dass die letzten ihr gemeldeten Personen nach wie vor handlungsberechtigt sind.

Nutzungsänderungen, Stilllegungen und Veräusserungen der mitfinanzierten Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind der Fachstelle Hochbau frühzeitig, unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Weiter verpflichten sich die Beitragsempfänger, der Fachstelle Hochbau sowie der Finanzkontrolle des Kantons Bern (vgl. Art. 16 Bst. a KFKG; BSG 622.1) jederzeit Einblick in den Betrieb zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die Fachstelle Hochbau ist berechtigt, Auskünfte direkt bei Dritten (z.B. andere Amtsstellen, Bank, Treuhänder, Betriebsberatung, Buchhalter, usw.) einzuholen.

9. Unterhaltungspflicht

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, das unterstützte Werk sachgemäss zu unterhalten. Zudem anerkennen sie, dass bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungspflicht die geleisteten Beiträge zurückgefordert werden können. Im Übrigen gelten die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

10. Rückerstattungspflicht und Grundbucheintrag

Werke, Anlagen sowie landwirtschaftliche Gebäude, die mit Beiträgen unterstützt wurden, dürfen während 20 Jahren nach der Schlusszahlung des Beitrages ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet und müssen ordnungsgemäss unterhalten werden.

Es besteht eine Rückerstattungspflicht der Beiträge bei gewinnbringender Veräusserung, bei der Zweckentfremdung (u.a. bei Unterschreitung des bewilligten Raumprogrammes) und bei grober Vernachlässigung des Unterhaltes.

Die Bewilligungspflicht für Handänderungen, das Zweckentfremdungsverbot, die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie die Rückerstattungspflicht werden im Grundbuch durch die Fachstelle Hochbau angemerkt.

11. Auszahlung

Vorausgesetzt, dass die Fachstelle Hochbau über genügend liquide Mittel verfügt, kann die Auszahlung erfolgen, sobald die Beitragsbewilligung rechtskräftig ist und die Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung soweit erfüllt sind, dass die rechts- und zweckgemässe Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Es liegt im Ermessen der Fachstelle Hochbau, diesen Zeitpunkt festzulegen.

Aufgrund von Verzögerungen beim Vollzug der Beitragsbewilligung können keine Forderungen gegenüber der Fachstelle Hochbau geltend gemacht werden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass zwar alle Bedingungen und Auflagen erfüllt sind, jedoch die Fachstelle nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um alle Mittelanforderungen umgehend erfüllen zu können.

Sofern gleichzeitig mit dem bewilligten Beitrag ein Investitionskredit der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) bewilligt wird, erfolgt die treuhänderische Verwaltung der Beiträge durch den von der BAK eingesetzten Treuhänder. In diesem Fall wird das Treuhändlerkonto gemäss Treuhändlervertrag mit der BAK als Zahlungsmittel verwendet.

12. Änderung der Beitragsbewilligung

Die Fachstelle Hochbau kann die Beitragsbewilligung (inkl. Finanzierungsplan und allgemeine Bedingungen für Hochbaubeiträge) jederzeit ändern. Die Mitteilung an die Beitragsempfänger erfolgt in der Regel mit uneingeschriebenem Brief. Sind die Beitragsempfänger mit den Änderungen nicht einverstanden, können sie innert 14 Tagen bei der Fachstelle Hochbau eine anfechtbare Verfügung verlangen. Es steht der Fachstelle Hochbau frei, bestrittene Änderungen zu widerrufen oder per Verfügung durchzusetzen.

Münsingen, 01. Januar 2015